

Bürgergeld

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Nichtprüfungsgrenze Heizkosten der Stadt Leipzig

Job. Chance. Leben.

jobcenter



Grundsatz

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasst nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II. Diese laufenden Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Was gilt als angemessen für Wohnraum in Leipzig?

Pers.	Wohnfläche in m ²	Grundmiete in Euro	kalte Betriebskosten in Euro	Brutto- Kaltmiete in Euro	Heizkosten in Euro
1	45	270,00	87,62	357,62	67,58
2	60	349,48	116,82	466,30	90,10
3	75	456,57	146,03	602,60	112,63
4	85	524,17	165,50	689,67	127,64
5	95	617,50	184,98	802,48	142,66
*	10	65,00	19,48	84,48	15,02

*Mehrbedarf für jede weitere Person

Hinweis: Bei den Werten für Heizung handelt es sich um Nichtprüfungsgrenzen. Die Angemessenheit dieser Kosten ist immer gesondert zu ermitteln.

Was ist unter dem sogenannten Deckungsring zu verstehen?

Die einzelnen Positionen der Unterkunftskosten ergeben die Gesamtmiete. Überschreiten die Kaltmiete oder die kalten Betriebskosten die Höchstgrenzen und liegt gleichzeitig die andere Position unterhalb dieser Grenzen, kann diese zur Kostendeckung herangezogen werden. Bei Neuanmietung von Wohnraum und bei Erstantragstellung ist die Deckungsfähigkeit zwischen der Kaltmiete und den kalten Betriebskosten auf **Plausibilität** zu prüfen. Bei dieser Prüfung werden die angegebenen Betriebskosten mit den Durchschnittswerten gleichartiger Mietobjekte laut Betriebskostenspiegel verglichen und geprüft, ob die Höhe der Vorauszahlungen richtig kalkuliert wurde.

Da Heizkosten gesondert betrachtet werden fallen diese nicht unter die Prüfung, ob der Deckungsring eingehalten wird.

Da diese Plausibilitätsprüfung in der Regel nur durch das Jobcenter Leipzig vorgenommen werden kann, sollten Sie vor Abschluss des Mietvertrages die Angemessenheit der Wohnung prüfen lassen.

Kann eine Mietkaution/Genossenschaftsanteile übernommen werden?

Diese können grundsätzlich als Darlehen übernommen werden, wenn der Umzug notwendig und der neue Wohnraum angemessen ist. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Mietkaution/Genossenschaftsanteile aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Bei Umzug in einen anderen Zuständigkeitsbereich entscheidet das aufnehmende Jobcenter/Kommune über die Gewährung einer eventuellen Mietkaution oder Genossenschaftsanteile.

Welche Folgen hat unangemessener Wohnraum?

Mit Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 hat der Gesetzgeber eine Karenzzeit bei unangemessenen Kosten der Unterkunft eingeführt. Das bedeutet, dass bei einer Erstantragstellung die ersten 12 Monate die Kosten der Unterkunft in voller Höhe übernommen werden; eine Aufforderung zur Senkung dieser Kosten erfolgt in dieser Zeit nicht. Voraussetzung ist ein bereits bestehender Mietvertrag bei Anspruchsbeginn. Wird der Leistungsbezug unterbrochen, unterbricht diese auch die Karenzzeit.

Nach Ablauf der Karenzzeit werden die Kosten der Wohnung einschließlich der Heizkosten zunächst weiterhin in tatsächlicher Höhe übernommen. Dies erfolgt so lange wie es dem Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswchsel, Unter Vermietung oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

Was muss bei einem Umzug beachtet werden?

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung zur Übernahme der neuen Miete einholen. Die Zusicherung muss erteilt werden, wenn der Umzug erforderlich ist oder veranlasst wurde und die Aufwendungen für die zukünftige Miete den als angemessen geltenden Richtwerten entsprechen.

Erforderlich ist ein Umzug zum Beispiel bei Trennung von Ehe- oder Lebenspartner, massiver gesundheitlicher Gefährdung oder wegen unzumutbar beengter Wohnverhältnisse.

Grundsätzlich nicht erforderlich ist ein Umzug bei Erreichen der Volljährigkeit eines Kindes in der Bedarfsgemeinschaft, wegen schlechter Ausstattung der Wohnung oder wenn lediglich der Wunsch nach einer anderen Wohngegend besteht.

Wer trägt die Kosten des Umzugs?

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen **können** übernommen werden, wenn sie erforderlich sind. Die Zusicherung zur Übernahme der Kosten beim Jobcenter muss **vor dem Umzug** eingeholt werden. Die Zusicherung ist grundsätzlich zu erteilen, wenn der Wohnungswchsel durch das Jobcenter veranlasst wurde oder notwendig ist.

In welcher Höhe werden Umzugskosten getragen?

Grundsätzlich ist ein Umzug in Selbsthilfe oder durch Inanspruchnahme privater Hilfeleistungen zu organisieren und durchzuführen. Die Kosten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Umziehenden pauschal abgegolten.

Kann ein Umzug ausnahmsweise nicht eigenständig realisiert werden, können auch die Kosten für eine Umzugsfirma übernommen werden. Hierzu sind mindestens drei Kostenvoranschläge von Umzugsunternehmen erforderlich. Sofern die Leistungsinhalte vergleichbar sind, ist dem günstigsten Angebot der Vorzug zu geben.

Wann erfolgt die Mietzahlung direkt an den Vermieter?

Die direkte Überweisung der Miete an den Vermieter ist auf Antrag des Leistungsberechtigten möglich. Es wird direkt an den Vermieter gezahlt, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Miete nicht zweckentsprechend verwendet wird. Mietschulden sollen soweit wie möglich verhindert werden.

Wann werden Mietschulden übernommen?

Wenn Kosten für die Miete erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit diese zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt und notwendig sind **und** sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Der Antrag auf Übernahme von Mietschulden ist bei der Stadt Leipzig, Abteilung Soziale Wohnhilfen zu stellen.